

II-13399 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIN  
 für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz  
 DR. CHRISTA KRAMMER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
 Telefon: 0222/711 72  
 Teletex: 322 15 64 BMGSK  
 DVR: 0649856

GZ 114.140/19-I/D/14/94

6074 IAB

1994-04-22

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Dr. Heinz FISCHER  
 Parlament  
 1017 Wien

zu 6143/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Madeleine Petrovic und FreundInnen haben am 23. Februar 1994 unter der Nr. 6143/J an meinen Amtsvor-gänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Unter-lassung der Korrektur von gezielten Fehlinformationen der Apotheker über die FSME-Impfung zum Nachteil der Konsumenten durch Funktionäre der Österreichischen Apothekerkammer gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Werden Sie als Aufsichtsbehörde Ihrer Aufsichtspflicht gegenüber der Österreichischen Apothekerkammer und deren Präsidenten nachkommen und für die objektive und vollständige Richtigstellung des Artikels "Zeckenschutz-Impfaktion 1992" durch die Apothekerkammer sorgen?
2. Werden Sie im Interesse des Konsumentenschutzes und der Arzneimittelsicherheit in Österreich geeignete Vorkehrungen treffen, damit derart gravierende Falschinformationen von Fachpersonal (hier der Apotheker) durch deren Standesvertretung nicht mehr vorkommen bzw. sofort berichtigt werden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu Frage 1:

Im Rahmen der Wahrnehmung der staatlichen Aufsicht über die Apothekerkammer ist lediglich zu prüfen, ob Organe der Apothekerkammer gegen bestehende Vorschriften verstößen. Einen Verstoß gegen Rechtsvorschriften erblicke ich in der Publikation aus dem Jahre 1992 nicht.

Zu Frage 2:

Der angesprochene Artikel in der Apothekerzeitung berichtet von einer Pressekonferenz und gibt die Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeiten wieder. Ein Verstoß gegen bestehende Rechtsvorschriften und somit einen Handlungsbedarf seitens der Aufsichtsbehörde ist hiebei für mich nicht erkennbar.

Ergänzend verweise ich in diesem Zusammenhang auf die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrechte der Freiheit der Wissenschaft und Lehre, der Pressefreiheit und der Freiheit der Meinungsäußerung.

